



Bonn, 15. Januar 2026

Bekanntmachung über die Vergabe von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

Nr. 1/2026

Inhaltsverzeichnis

1	Ziele und Rechtsgrundlagen	1
1.1	Ziele der Forschungs- und Entwicklungsvorhaben	1
1.2	Rechtsgrundlagen	2
2	Gegenstand der Vergabe	2
3	Besondere Voraussetzungen für Forschungsförderungen.....	2
4	Verfahren.....	3
4.1	Bewilligungsbehörde und Vergabestelle	3
4.2	Gliederung und Umfang der Projektskizzen	4
4.3	Einreichung von Projektskizzen	5
4.4	Auswahl- und Entscheidungsverfahren	5
4.5	Vorschläge für Projekte	5

1 Ziele und Rechtsgrundlagen

1.1 Ziele der Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

Das Bundesamt für Naturschutz (BfN) ist die wissenschaftliche Behörde des Bundes für den nationalen und internationalen Naturschutz. Vor dem Hintergrund der ihm gesetzlich zugesetzten Aufgaben unterstützt das BfN das Bundesministerium Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) und stellt die Grundlagen für eine wissenschaftsbasierte Politikberatung bereit. Um seinen Auftrag erfüllen zu können, vergibt das BfN Forschungsvorhaben an Dritte (extramurale Forschung). Die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit des BfN ist auf komplexe ökologische und gesellschaftliche Fragen ausgerichtet und daher inter- und transdisziplinär organisiert. Sie geht von gesellschaftlichen Problemstellungen aus, die integrative Forschungsansätze erfordern, in denen sich wissenschaftliche Erkenntnisse und Anforderungen der Praxis verbinden.

1.2 Rechtsgrundlagen

Im Rahmen der Forschungsförderung werden Vorhaben durch Zuwendungen nach Maßgabe dieser Bekanntmachung, der „Allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit zur Projektförderung für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben auf Ausgabenbasis“ (A/BNBest-P/BMU) bzw. der „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis“ (ANBest-P-Kosten) sowie der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsoordnung (BHO) gefördert. Außerdem können weitere Nebenbestimmungen und Hinweise zu dieser Fördermaßnahme Bestandteile der Zuwendungsbescheide werden.

Die Förderung erfolgt auf Grundlage der Nummern 2.1.1 und 2.2.2 des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (FuEul-Unionsrahmen; ABl. C 198 vom 27. Juni 2014, S. 1). Es werden Wissenstransfermaßnahmen gefördert, die als nichtwirtschaftliche Tätigkeiten der Zuwendungsempfänger*innen einzustufen sind.

Die Maßnahmen unterliegen einer regelmäßigen Erfolgskontrolle nach Maßgabe von § 7 Absatz 2 BHO. Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Das BfN entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Vergabe

Es sollen die nachfolgenden Themenstellungen gefördert werden. Angaben zu den Themen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen. Ausführungen zu den Inhalten der Vorhaben sind in Anlage 1 zusammengestellt. Rückfragen bitte an refoplan@bfn.de.

Tabelle 1: Themenübersicht

FKZ	Thema	Budget (TEuro)				
		2026	2027	2028	2029	gesamt
3526811200	Entwicklung von Indikatoren zu digitalen Sequenzinformationen für den Globalen Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal	7,0	113,0	123,0	46,0	289,0
3526840600	Integration organischer Mulchstreifen als Rückzugsräume in ackergebundene Fördermaßnahmen	30,0	105,0	105,0	70,0	310,0
3526840900	Young farmers for biodiversity – Biodiversitätsbildung in der landwirtschaftlichen Berufsausbildung	67,0	115,0	48,0		230,0
3526841200	Die GAP nach 2027 – Biodiversität bewahren und fördern	36,0	120,0	110,0		
3526841700	Synergien nutzen: Potenziale von Agroforstsysteme in der EU-Wiederherstellungsverordnung im Fokus	30,0	100,0	100,0	100,0	330,0

3 Besondere Voraussetzungen für Forschungsförderungen

Im Rahmen der Forschungsförderung sind ausschließlich öffentliche oder nicht gewinnorientiert arbeitende Institutionen wie Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Vereine und Verbände, Kammern sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts und Gebietskörperschaften antragsberechtigt. Die Antragstellenden müssen zum Zeitpunkt der

Auszahlung der Förderung eine Betriebsstätte oder Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Es werden ausschließlich nichtwirtschaftliche Tätigkeiten der genannten Einrichtungen gefördert. Als nichtwirtschaftliche Tätigkeiten werden bei Forschungseinrichtungen gemäß Nummer 2.1.1 des FuEul-Unionsrahmens z. B. die unabhängige Forschung und Entwicklung zur Erweiterung des Wissens und des Verständnisses, die Verbreitung der Forschungsergebnisse und die Ausbildung von mehr und besser qualifizierten Mitarbeitenden betrachtet. Auch der im Zusammenhang mit den nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten betriebene Transfer technologischen Wissens gemäß Randnummer 15 Buchstabe v des FuEul-Unionsrahmens gilt als nichtwirtschaftliche Tätigkeit, sofern sämtliche Einnahmen daraus wieder zugunsten von nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten eingesetzt werden. Für vergleichbare Institutionen gelten diese Vorgaben entsprechend.

Soweit dieselbe Einrichtung sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ausüben sollte, fällt die staatliche Finanzierung der nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten nur dann nicht unter Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), wenn zur Vermeidung von Quersubventionierungen die beiden Tätigkeitsformen eindeutig und in der Finanzbuchhaltung sowie der Kosten- und Leistungsrechnung nachgewiesen voneinander getrennt werden. Der Nachweis kann z. B. im Jahresabschluss erbracht werden.

Einrichtungen, die institutionell gefördert werden, können eine Projektförderung nur für zusätzliche, projektbedingte Ausgaben erhalten.

Die Zuwendungen können im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden. Zuwendungsfähig ist der projektbezogene Aufwand zur Durchführung der Projektarbeiten einschließlich der notwendigen projektypischen Koordinationsaufgaben.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben (Zuwendung auf Ausgabenbasis [AZA]) oder Kosten (Zuwendung auf Kostenbasis [AZK]). Sofern Antragstellende nicht über ein geordnetes Kostenrechnungswesen verfügen oder es das BfN festlegt, erfolgt die Förderung auf Ausgabenbasis.

4 Verfahren

Die Vorhaben werden im wettbewerblichen Verfahren vergeben. Das Verfahren ist zweistufig angelegt. In der ersten Stufe reichen Sie eine aussagefähige Projektskizze in deutscher Sprache ein. Sofern die formellen Voraussetzungen erfüllt sind und die Projektskizze hinsichtlich der Auswahlkriterien positiv bewertet und im Wettbewerb ausgewählt wird, erfolgt in der zweiten Stufe die Aufforderung zur formellen Antragstellung (Forschungsförderung).

4.1 Bewilligungsbehörde und Vergabestelle

Bewilligungsbehörde und Vergabestelle ist das Bundesamt für Naturschutz, Konstantinstraße 110, 53179 Bonn.

4.2 Gliederung und Umfang der Projektskizzen

Die Projektskizze muss alle notwendigen Informationen enthalten, um eine fachliche Stellungnahme zu erlauben. Für das Einreichen einer Projektskizze ist deshalb eine Projektbeschreibung erforderlich, in der auf maximal vier DIN-A-4-Seiten (Schriftart: Arial, Schriftgröße: 11 pt, Zeilenabstand: 1,2-fach) entsprechend der unten dargestellten Gliederung substantielle Angaben zu inhaltlichen Schwerpunkten des Vorhabens zu machen sind. Die Skizze ist in deutscher Sprache abzufassen. Bei Verbundprojekten ist von den Partner*innen ein/e Projektkoordinator*in zu benennen, die oder der für das Vorhaben eine Projektskizze vorlegt und dem BfN in allen Fragen der Abwicklung als Ansprechperson dient.

Projektskizzen, die den formalen und inhaltlichen Vorgaben nicht entsprechen, können ohne weitere Prüfung als unzulässig abgewiesen werden.

Die Projektskizzen sind folgendermaßen zu gliedern:

- (1) **Thema und Forschungskennzahl (FKZ)** sowie Bezug zu dieser Bekanntmachung.
- (2) **Laufzeit des Vorhabens:** Geben Sie bitte den vorgesehenen Anfangs- und Endzeitpunkt an; soweit sich dieser Zeitpunkt aus einer Kooperation mit einer weiteren Einrichtung zwingend ergibt, weisen Sie bitte darauf hin.
- (3) **Vorarbeiten:** Beschreibung eigener relevanter Vorarbeiten, der Methoden und des geplanten Arbeits- und Lösungsweges anhand von konkreten, aus dem Stand des Wissens abgeleiteten Fragestellungen.
- (4) **Arbeits- und Zeitplan:** Chronologische Darstellung der Arbeitsschritte und Meilensteine mit Entscheidungskriterien. Gegebenenfalls Darstellung der Arbeitsteilung zwischen Kooperationspartner*innen im Projekt.
- (5) **Wissenschaftlich-technische und gegebenenfalls wirtschaftliche Erfolgsaussichten und Risiken sowie Ergebnisverwertung**
- (6) **Kompetenz:** Kompetenz der Bewerber*innen bzw. der an der Durchführung der geplanten Arbeiten Beteiligten; Nachweise über bisherige Erfahrungen (Referenzen, Publikationen, sonstige Vorarbeiten). Haben Sie oder Ihre Partner*innen bereits früher entsprechende Themenfelder erfolgreich bearbeitet? Woraus ergibt sich die spezielle Motivation für die Durchführung des Vorhabens? Bestehen ggf. Synergieeffekte? Haben Sie bereits früher ähnliche Forschungsfelder bearbeitet, so dass bereits eine gute Datenbasis bzw. Erfahrungen bei der Bearbeitung des Forschungsthemas vorliegen?
- (7) **Schutzrechte:** Gegebenenfalls Stellungnahme zu bestehenden Schutzrechten (eigene und Dritter) und eine vergleichende Darstellung voraussichtlicher Vorteile gegenüber bisher gängigen Verfahren.
- (8) **Unternehmensdaten (nur für Unternehmen):** Wirtschaftliche Verhältnisse, personelle und materielle Kapazitäten, Organisation, Infrastruktur, Beschreibung der Vorleistungen und Qualifikationen; Begründung der Notwendigkeit der staatlichen Förderungsförderung (nicht bei Vorhaben mit forschungsförderndem Charakter).

Als Anhang ist zusätzlich beizufügen:

- (1) **Kurzdarstellung der Projektpartner*innen;**
- (2) **Finanzierungspläne bzw. Vorkalkulationen der Projektpartner*innen:** Geben Sie geschätzte Summen (nach Jahren getrennt) an, die notwendig wären, um aus Ihrer Sicht das vorgeschlagene Vorhaben erfolgreich durchführen zu können.

4.3 Einreichung von Projektskizzen

In der ersten Verfahrensstufe sind die Skizzen bis spätestens

Mittwoch, den 04.03.2026, um 23:59 Uhr

beim Bundesamt für Naturschutz mit dem Betreff „FKZ, Projektskizze“ durch Versand an die E-Mail-Adresse refoplan@bfn.de einzureichen.

4.4 Auswahl- und Entscheidungsverfahren

Die eingegangenen Projektskizzen werden nach Ablauf der Vorlagefrist nach den Vorgaben dieser Bekanntmachung vom Bundesamt für Naturschutz insbesondere nach den folgenden Kriterien geprüft:

- (1) Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Zuwendungsempfänger*innen und der eingebundenen Projektpartner*innen, vorhandene Vorleistungen/Ressourcen;
- (2) wissenschaftliche Qualität und Erfolgsaussichten des Vorhabens, Erläuterungen zum Innovationsgrad, zur Plausibilität und gegebenenfalls zur Praxisrelevanz des Ansatzes sowie Einbeziehung der aktuellen Literatur und des Stands der Technik;
- (3) Durchführbarkeit des Projekts (Angemessenheit der Methoden, Zeitaufwand, Organisation), Plausibilität der Finanzplanung und effektiver Mitteleinsatz.

Das Bundesamt für Naturschutz behält sich vor, bei der Bewertung der vorgelegten Projektskizzen unter Wahrung des Interessenschutzes und der Vertraulichkeit unabhängige Expert*innen hinzuziehen.

Das Bundesamt für Naturschutz informiert die Skizzeneinreichenden über das Ergebnis. Aus der Vorlage einer Projektskizze kann kein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung abgeleitet werden.

4.5 Vorschläge für Projekte

Es wird darauf hingewiesen, dass Vorschläge oder Projektskizzen für mögliche Forschungs- und Entwicklungsprojekte über die in Tabelle 1 benannten Themen jederzeit mitgeteilt werden können. Auch in diesem Fall kann aus der Vorlage einer Projektskizze kein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung abgeleitet werden. Die Einreichung eines Vorschlags oder einer Projektskizze schließt insbesondere nicht aus, dass ein Vorhaben bekannt gemacht und im Wettbewerb vergeben wird.

Bundesamt für Naturschutz

In Vertretung

T. Graner